

Der Landrat

51 - Jugend, Familie, Bildung
FDL 51 D. Schulz /
51.4 Gwiasda

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/851

Beschlussvorlage

Weiterfinanzierung der 3. Kraft in der Ev.-luth. Krippe Lüchow

Jugendhilfeplanungsgruppe	29.04.2021	TOP
Jugendhilfeausschuss	06.05.2021	TOP
Kreisausschuss	10.05.2021	TOP
Kreistag	17.05.2021	TOP

Beschlussvorschlag:

Die 3. Kraft in der Krippe der Ev.-luth. Krippe wird für das Kita-Jahr 2021/2022 weiterfinanziert, unter dem Vorbehalt der Mitfinanzierung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und unter der Bedingung, dass bei Unterschreitung der Krippengruppe unter 11 Kindern die 3. Kraft vorrangig als Vertretungskraft eingesetzt wird.

Sachverhalt:

Am 29.04.2021 beantragte Frau Behrends, als betriebswirtschaftliche Geschäftsführung der Ev.-luth. Kindertagesstätten im Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Weiterfinanzierung der dritten Kraft in der Ev.-luth. Krippe Lüchow, falls bis zum 01.10.2021 keine weitere Anmeldung für die Krippengruppe erfolgt. Aufgrund einer kurzfristigen Absage liegen nunmehr nur noch 10 Anmeldungen zum 01.10.2021 vor, womit keine Finanzhilfe durch das Land Niedersachsen geleistet werden würde. Zum 01.11.2021 und zum 01.02.2022 liegen bereits zwei weitere Anmeldungen vor.

Die Verpflichtung zur 3. Kraft ab dem 11. Kind wurde durch den Gesetzgeber vom 01.08.2020 auf den 01.08.2025 verschoben. Auch bei einem unterjährigen Erreichen der 11 Kinder ist damit eine 3. Kraft nicht verpflichtend. Das Finanzierungsmodell der Finanzhilfe berücksichtigt inzwischen nur noch die Zahlen zum 01.10. eines Jahres. Unterjährige Änderungen werden nicht spitz abgerechnet. Damit müssten die Personalkosten vollständig über das Betriebskostendefizit finanziert werden, sofern zum 01.10. kein 11. die Krippengruppe besucht. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung zur 3. Kraft, würde dies eine freiwillige Ausgabe darstellen.

Die Betreuung von mehr als 11. Krippenkindern durch nur zwei Fachkräfte ist pädagogisch nicht leistbar und auch die Aufsichtspflicht gem. § 4 KiTaG kann nur schwer gewährleistet werden. So ist z.B. während des Wickelns jeweils nur eine Fachkraft bei den Kindern. Bei bis zu 15 Krippenkindern diese Aufgabe einen erheblichen Anteil der Betreuungszeit ein. Die Verwaltung erwartet bei nur zwei Fachkräften daher keine Belegung mit mehr als 10 Kindern. Dieser Betreuungsschlüssel von 1 Fachkraft auf 5 Krippenkinder findet sich analog auch in der Kindertagespflege wieder und ist dort gesetzlich verankert.

In Anbetracht der Anmeldezahlen im Online-Anmeldeverfahren LITTLE BIRD, werden die vollen 15 Krippenplätze dringend benötigt. So zeigen die Bedarfe für den Planbereich Lüchow in Summe einen leichten Überhang an Anmeldungen im Vergleich zu den zu Verfügung stehenden Krippenplätzen. Unter der Maßgabe ist auch davon auszugehen, dass noch weitere Anmeldungen getätigt werden und bis zum 01.10.2021 ein 11. Kind die Einrichtung besucht. In diesem Fall wird die Finanzhilfe regulär zu 100 % gezahlt. Es handelt sich hiermit um einen Vorsorgebeschluss, da anderenfalls die 3. Kraft anderweitig zu beschäftigen oder zu kündigen wäre.

Anlagen: Keine

Klimawirkung:

Die Weiterfinanzierung der 3. Kraft hat keine Klimaauswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern bis zum 01.10.2021 kein 11. Kind für die Krippengruppe angemeldet wird, zahlt das Land Niedersachsen keine Finanzhilfe für die 3. Kraft. Die Finanzhilfe beträgt bei den 3. Kräften 100%, wobei es sich jedoch um eine Berechnung anhand der Jahreswochenstundenpauschale handelt, welche nicht die tatsächlichen gesamten Personalkosten deckt.

Die Arbeitgeber-Bruttokosten für die 3. Kraft betragen rund **29.500,- Euro** im Jahr. Rund 12.300,- Euro entfallen hiervon auch das Kalenderjahr 2021 und werden in Abhängigkeit zu den übrigen Betriebskosten der Kindertagestätten über die Betriebskostenabrechnung in 2021 zahlungswirksam. Die übrigen 17.200,- Euro fallen in 2022 an und werden im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Über die Jugendhilfevereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) entfallen bis zu 25 % der Kosten auf die Samtgemeinde. Die übrigen Kosten sind durch den Landkreis zu tragen (mind. 22.100,- Euro).
